

Bebauungsplanung „Holzlagerhallen Breite Egert“, Igersheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Anlage zum Umweltbericht -



Auftraggeber

Ingenieurteam Jouaux
Waltersberg 2
97947 Grünsfeld

Auftragnehmer

Ingenieurbüro Fleckenstein

Landschaftsplanung . Siedlungsentwicklung . Umweltplanung

Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein
Freier Landschaftsarchitekt BYAK

Pfingstgrundstraße 14
97816 Lohr am Main

www.buero-fleckenstein.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Strukturmerkmale des Untersuchungsgebietes.....	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
1.4 Richtlinien und Datengrundlagen	6
2 Wirkungen des Vorhabens.....	7
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen.....	8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	8
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	12
4.4 Bestand und Betroffenheit streng geschützter Arten ohne europäischen Schutzstatus.....	16
5 Gutachterliches Fazit	17
6 Literaturverzeichnis	18
6.1 Literatur und Gutachten.....	18
6.2 Gesetzesgrundlagen.....	20

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Igersheim beabsichtigt die Brennholzlagerung in ihrem Gemeindegebiet durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Holzlagerhallen Breite Egert“ städtebaulich zu fassen und zu zentralisieren. Planungsgebiet sind die derzeit bereits als Brennholzlagerflächen genutzten Flurstücke 1468, 1470 und 1580/2 im Flurgewann „Breite Egert“ östlich der Ortslage Igersheim.

Im Rahmen des seitens der Gemeinde Igersheim eingeleiteten Planaufstellungsverfahrens ist es vor dem Hintergrund der §§ 44 und 45 BNatSchG erforderlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Planung durchzuführen und zu dokumentieren. Vorliegendes Prüfprotokoll bildet einen Bestandteil der umweltfachlichen Beiträge zur Bauleitplanung und wird verfahrensbegleitend fortgeschrieben.

Durch den geplanten Eingriff sind möglicherweise **Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie** und/oder **europäische Vogelarten** betroffen. Darum ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig, die hiermit vorgelegt wird.

Wichtiger Hinweis aufgrund des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

Zum 01.03.2010 trat das neue BNatSchG in Kraft (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542).

Demnach reduziert sich das zu prüfende Artenspektrum bei der saP gemäß der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 derzeit auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten. Zusätzlich wird es in Zukunft eventuell eine Rechtsverordnung geben, nach der weitere Arten zu prüfen sind, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist (vgl. § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG). Eine solche Verordnung gibt es allerdings noch nicht.

Die Berücksichtigung der Biotope von Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 baden-württembergisches Naturschutzgesetz) und darum bei der saP bisher zu prüfen waren, entfällt. Eine entsprechende Regelung gibt es im neuen BNatSchG nicht.

Allerdings sind diese Arten (wie auch die sonstigen besonders geschützten Arten und sonstige wertgebende Arten) im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) zu berücksichtigen.

1.2 Strukturmerkmale des Untersuchungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Holzagerhallen Breite Egert“ ist östlich der Ortslage Igersheim im Flurgewann „Breite Egert“ abgegrenzt und Bestandteil des von Hecken, Gebüsch und Brachflächen kleinräumig gegliederten Kirchberges. Es umfasst hier Teilflächen der Flurstücke 1468, 1470 und 1580/2 mit einer Gesamtfläche von etwa 0,90 ha.



Abgrenzung des Plangebietes im Flurgewann „Breite Egert“ am Kirchberg

Das Gelände wird bereits heute vollflächig (auch im westlichen Teilbereich des o. a. Gebietes) als Brennholzlagerplatz genutzt und von offenen Holzlagerhallen im mittleren bzw. nicht überdachten Brennholzmieten im westlichen und östlichen Teilbereich eingenommen. In den Randbereichen des Plangebietes und entlang der bestehenden Hauptschließungsachse im mittleren Geltungsbereich sind naturnahe Gehölzstrukturen in Form von Baum-/Strauchhecken und standortgerechten Laubwaldfragmenten bzw. Waldrändern ausgebildet. Die offenen Brennholzmieten im südöstlichen Bereich sind durch einzelne Obstbaumpflanzungen (überwiegend etwa 25-jährige Kirschen) gegliedert und von Gras-/Krautfluren diverser Nutzungsintensitäten durchsetzt.

Neben einem Hochbehälter und mehreren offenen Holzlagerhallen im mittleren Bereich, bestehen bauliche Anlagen innerhalb des Gebietes in Form von zwei befestigten Fahrgassen. Die Randbereiche des Lagerplatzes sind derzeit lediglich über unbefestigte Rückegassen erschlossen.

Die bestehende Strauchhecke im mittleren Plangebiet ist Bestandteil des amtlich kartierten Biotopkomplexes Nr. 165241281075 „Hecken am Kirchberg östlich Igersheim“ und unterliegt Schutzbestimmungen gem. § 32 NatSchG BW. Weitere Teilflächen dieses Biotopkomplexes sind unmittelbar südlich und westlich des Plangebietes erfasst. Im Süden, Westen und Norden wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.28.004 „Igersheim“ begrenzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird. Die saP beinhaltet im Wesentlichen:

- Die **Ermittlung** und **Darstellung** der **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können bzgl. der europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten).
- Die **Erarbeitung** von Vorschlägen für artspezifische **Vermeidungs-** und **Ausgleichsmaßnahmen**.
- Die **Prüfung**, ob nach § 45 BNatSchG **Ausnahmen** von den Verboten des § 44 zulässig sind.

Die Prüfung des Artenschutzes im Rahmen einer saP kann in folgende Schritte unterteilt werden:

Schritt 1: **Relevanzprüfung – Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums**

- ▶ Ausschluss der Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann ("Abschichtung" des gesamten Artenspektrums)

Schritt 2: **Bestandsaufnahme – Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum**

- ▶ Ermittlung aller gesichert bzw. potenziell im Wirkraum vorkommenden prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, möglichst mit Hinweisen zur Raumnutzung und Bestandssituation

Schritt 3: **Prüfung der Betroffenheit**

- ▶ Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können: Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens sowie Überlagerung von Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen

Schritt 4: **Prüfung der Beeinträchtigung:**

- ▶ Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (= CEF-Maßnahmen), die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt sind.

Schritt 5: **Prüfung der Voraussetzung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG:**

- ▶ Prüfung, ob das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist
- ▶ Prüfung, ob keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- ▶ Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert

Um das naturschutzrechtlich relevante Artenspektrum innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld abgrenzen zu können, wurde infolge eines orientierenden Abstimmungsgespräches mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis am 26. September 2011 eine Begehung des Geländes durchgeführt. Da jahreszeitbedingt keine belastbaren zoologischen und botanischen Kartierungen des Geländes möglich sind, musste das prüfrelevante Artenspektrum auf Grundlage der örtlichen Lebensraumpotenziale festgestellt werden. Besonderes Augenmerk ist vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten auf die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien zu legen. Auf Grundlage dieser Potenzialerhebung wird das prüfrelevante Artenspektrum einer projektbezogenen Konfliktanalyse unterzogen.

1.4 Richtlinien und Datengrundlagen

Die Bearbeitung der saP orientiert sich insbesondere an folgenden Veröffentlichungen bzw. Handreichungen:

- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2007): "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). (Fassung mit Stand 12/2007)"
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (2009): „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG“
- TRAUTNER (2008): "Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung"
- MUNLV (2010): „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/141/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).“
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): "Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes"
- MATTHÄUS, G. (2010): "Besonderer Artenschutz. Spezielle Fragen zum Umgang mit geschützten Arten bei Planungen und Vorhaben". – Vortrag am 04.03.2010 auf einer Fortbildungsveranstaltung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (www.goeg.de)
- ANL (2009): "Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis"

Darüber hinausgehend fanden insbesondere folgende Datengrundlage fanden bei der Erarbeitung des vorliegenden Prüfprotokolls Berücksichtigung:

- BRAUN, M., DIETERLEN F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band I. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRECHTEL, F.; KOSTENBADER, H. (2002): DIE PRACHT- UND HIRSCHKÄFER BADEN-WÜRTTEMBERGS. – 632 S.; STUTTGART.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.
- INGENIEURTEAM JOUAUX (2011): Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzlagerhallen Breite Egert, Igersheim“, September 2011.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. – 519 S.; Stuttgart.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN WÜRTTEMBERG (LUBW 2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Karlsruhe.

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN WÜRTTEMBERG (LUBW 2008): Geschützte Arten in Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (HRSG.) (2007): DIE AMPHIBIEN UND REPTILIEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. – 807 S.; STUTTGART.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2000): Naturschutzfachliche Bewertung mit wirbellosen Tieren. – In: Kurz, H.; Haack, A.: Aktuelle Bewertungssysteme in der naturschutzfachlichen Planung. – VSÖ-Publikationen, Band 4: 33-55

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vorhabenbedingt Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen *können*.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Das Planungsgebiet wird bereits derzeit vollflächig für die Lagerung von Brennholz, teilweise in offenen Lagerhallen, genutzt und ist über mehrere Fahrgassen erschlossen. Umfassende bauliche Maßnahmen in Folge der Planaufstellung sind vor diesem Hintergrund, insbesondere auch vor dem Hintergrund der vorgesehenen, stark reduzierten Grundflächenzahl von 0,20 nicht zu erwarten. Denkbar sind Erweiterungen oder Befestigungen von (bestehenden) Fahrgassen oder die Errichtung weiterer, offener Brennholzlagerhallen. Baubedingt werden folgende, allgemeine Wirkfaktoren berücksichtigt:

- Vorübergehende Inanspruchnahme derzeit und künftig nicht überbauter Flächen
Um die Planumsetzung zu ermöglichen, muss ggf. vorübergehend auf Arbeits- und Lagerflächen zurückgegriffen werden, die derzeit und künftig nicht von Überbauung, Versiegelung oder Oberflächenbefestigung betroffen sind. Durch ihre vorübergehende Nutzung könnten Störfwirkungen auf etablierte Artenbestände induziert werden.
- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen
Im Rahmen der auf Grundlage des Bauleitplanes ermöglichten Baumaßnahmen können Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Stäube, Öle, Schmierstoffe u. ä.) durch den Betrieb von Baumaschinen und Lieferverkehr verursacht werden. Diese könnten mit Auswirkungen auf Habitate innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebietes (z. B. im Bereich der strukturreichen Gehölz- und Waldbestände im Umfeld des Plangebietes) einhergehen.
- Erschütterungen
Erschütterungen durch Lieferverkehr und Bautätigkeiten sind grundsätzlich möglich. Auswirkungen auf lokale Brut- und Nahrungsstätten können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Überbauung, Flächenversiegelung und –befestigung
Wenngleich das Plangebiet bereits derzeit vollflächig als Brennholzlagerfläche genutzt wird, sind in Folge der Bauleitplanaufstellung Erweiterungen oder Befestigungen bestehender Fahrgassen wie auch die Errichtung weiterer, offener Holzlagerhallen denkbar. Größere bauliche Verdichtungen sind vor dem Hintergrund der vorgesehenen, stark reduzierten Grundflächenzahl von 0,20 jedoch ausgeschlossen. Auswirkungen auf die örtlichen Lebensraumpotenziale sind daher in nur begrenztem Umfang möglich.

- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen, bewegungsoptische Reize
Das Planungsgebiet wird bereits derzeit vollflächig für die Lagerung von Brennholz, teilweise in offenen Lagerhallen, genutzt und ist über mehrere Fahrgassen erschlossen. Lieferverkehr, die Holzverarbeitung und Ladevorgänge bedingen erhebliche Vorbelastungen des Betrachtungsraumes in Form von Lärmemissionen und bewegungsoptischen Reizen. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Grundflächenzahl von nur 0,20 sind größere bauliche Verdichtungen im Plangebiet und somit auch erhebliche Steigerungen der aktuellen betriebsbedingten Störwirkungen nicht zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen, u. a. um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Erhalt der naturnahen Strauchhecken im mittleren Plangebiet (Teilfläche des amtlich kartierten Biotopkomplexes Nr. Nr. 165241281075 „Hecken am Kirchberg östlich Igersheim“) und der naturnahen Gehölzbestände im südöstlichen Randbereich des Gebietes.
- Erhalt der naturnahen Waldbestände und Waldränder im nördlichen Plangebiet. Festsetzung der entsprechenden Teilflächen als Waldfläche bzw. Flächen für die Forstwirtschaft.
- Festsetzung einer reduzierten Grundflächenzahl von 0,20 innerhalb der geplanten Sonderflächen.
- Durchführung evtl. notwendiger, unvermeidbarer Gehölzrodungen und Baufeldräumungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der sensiblen Fortpflanzungszeiten heimischer Fledermausarten. Rodungszeitraum unter Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen: 01. November bis 15. Februar.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Um erhebliche Auswirkungen auf heimische Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im Plangebiet und dessen Umfeld ausschließen zu können, sind vorbeugende CEF-Maßnahmen erforderlich (vgl. hierzu auch Kapitel 4.3):

Im Traufbereich bestehender oder künftig errichteter Holzlagerhallen ist mindestens je eine Nisthöhle für heimische Höhlen- und Halbhöhlenbrüter installiert. Bei der Auswahl von Nisthöhlen werden insbesondere Habitatanforderungen von Arten der Vorwarnliste berücksichtigt: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Grauschnäpper, Grünspecht und Star. Im Bereich der beiden Giebelseiten des bestehenden Hochbehältergebäudes im Plangebiet werden darüber hinausgehend Nistkästen für die Schleiereule und den Turmfalken angebracht.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Untersuchungsgebiet wird auf Grundlage einer orientierenden Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Main-Tauber-Kreis und einer Potenzialabschätzung entsprechend den örtlichen Lebensraumpotenzialen, nachfolgend zusammengestelltes Artenspektrum als prüfrelevant eingestuft.

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Zerstörungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzenarten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das Vorkommen von **Anhang-IV-Pflanzenarten** kann innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiet dieser Arten liegt und/oder deren Standortansprüche im Wirkraum des Vorhabens nicht erfüllt werden.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- bzw. Zerstörungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

a) Säugetiere

Hinweise auf Vorkommen der **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**, die vor dem Hintergrund ihres natürlichen Verbreitungsgebietes und der gegebenen Habitatausstattung des Planungsgebietes potenziell vertreten sein könnte, ergaben sich im Rahmen der durchgeführten Geländeerhebungen nicht. Zwar bietet das nahe an naturnahen Laubwaldbeständen gelegene Plangebiet mit seinen naturnahen Strauchbeständen, Altgrasfluren und Brennholzlagern grundsätzlich günstige Lebensraumbedingungen für die Art, jedoch bestehen in Form der täglichen Holzverarbeitungen und Holztransporte erhebliche Störfaktoren. Vor diesem Hintergrund sind Vorkommen der Art lediglich in den Randbereichen des Plangebietes denkbar. Da diese Bereiche erhalten werden und auch innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Nutzungsveränderungen durch die Planaufstellung zu erwarten sind, können artenschutzrechtliche Konflikte mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit keine älteren Gehölzstrukturen mit Höhlungen, Rindenabplatzungen oder größeren Totholzvorräten ausgebildet. Auch im unmittelbaren Umfeld sind im Bereich Großgehölze keine nennenswerten Ast- oder Stammhöhlungen festzustellen. Vor diesem Hintergrund sind Sommer- oder Winterquartiere **heimischer Fledermausarten** in Gehölzen hier auszuschließen. Jedoch erfüllen die bestehenden Brennholzlager, insbesondere größere, überdachte und über mehrere Jahre bestehende Mieten, Funktionen als potenzielle Sommer- und Winterquartiere einiger heimischer Fledermausarten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass das strukturreiche Plangebiet und auch dessen Umfeld als Jagdhabitat für zahlreiche Fledermausarten fungiert.

Bei allen nachfolgend aufgeführten Fledermausarten ist bekannt, dass sie zumindest zeitweise Waldrandbereiche nutzen - sei es, dass sich dort ihre Sommer- und/oder Winterquartiere befinden und/oder diese Bereiche als Jagd- und/oder Transferbiotop genutzt werden. Durchaus denkbar ist, dass einzelne dieser Arten Quartiere, insbesondere auch Sommerquartiere, in den bestehenden Brennholzmieten oder Lagerhallen unterhalten. Vor diesem Hintergrund sind alle aufgeführten Arten grundsätzlich als eingriffsrelevant anzusehen. Mehrere der Arten wurden zudem 2009 im Rahmen der „Ökologischen Ressourcenanalyse Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach, Main-Tauber-Kreis“ lokal nachgewiesen (Güthler et al. 2009).

Bei den weiteren, nachfolgend nicht aufgeführten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bekannte Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg nicht im Wirkraum (Große Hufeisennase, Kleine Hufeisennase, Weißrandfledermaus, Wimperfledermaus).

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden, eingriffsrelevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Regiol	lokal nachgewiesen
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	ungünstig - unzureichend	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	günstig	(X)
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	günstig	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	günstig	X
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	ungünstig - unzureichend	(X)
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	V	ungünstig - unzureichend	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	ungünstig - unzureichend	X
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	günstig	X
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	ungünstig - unzureichend	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	ungünstig - unzureichend	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	ungünstig - unzureichend	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	unbekannt	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	ungünstig - unzureichend	
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		1	unbekannt	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Regiol	lokal nachgewiesen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	-	günstig	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	3	-	günstig	
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio)</i>	i	D	unbekannt	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	günstig	X

RL D: Rote Liste Deutschland (2009) und **RL BW:** Rote Liste Baden-Württemberg (2003):

0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet,

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, i: gefährdete wandernde Tierart, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär

Lokal nachgewiesen: Lokaler Nachweis im Rahmen der Ökologischen Ressourcenanalyse „Flurbereinigung Bad Mergentheim-Stuppach, Main-Tauber-Kreis“ (Güthler et al. 2009)

Da im Rahmen des Bauleitplanung vorgesehen ist, die ohnehin bestehende Brennholzlagernutzung festzuschreiben, die naturnahen Gehölzbestände, insbesondere die Waldrandbereiche im Plangebiet zu erhalten, die Grundflächenzahl auf 0,20 zu begrenzen und unvermeidbare Eingriffe in Gehölzstrukturen außerhalb der sensiblen Fortpflanzungszeiten heimischer Fledermausarten durchzuführen, sind Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG jedoch sehr unwahrscheinlich, zumal das Plangebiet bereits heute vollflächig als Brennholzlagerfläche genutzt wird. Vorhabenbedingte Nutzungs- und/oder Störungsintensivierungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potenzieller, lokaler Fledermauspopulationen sind nicht zu erwarten. Sofern in Folge der Planumsetzung weitere überdachte Holzlagerhallen in offener Bauweise errichtet werden, ist sogar mit einer Steigerung der Quartierfunktion des Plangebietes (weitere Sommer- ggf. Winterquartiere) zu rechnen.

Das Vorkommen sonstiger Säuger-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Luchs, Braunbär) im Untersuchungsraum kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiet dieser Arten liegt, oder deren erforderlicher Lebensraum dort nicht vorkommt.

b) Reptilien

Ein Vorkommen von **Schlingnatter (*Coronella austriaca*)** und **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** im geplanten Sondergebiet ist grundsätzlich denkbar, da in Form der naturnahen Gehölzstrukturen, der bestehenden Altgrasfluren, wie auch der Brennholzmiten (Verstecke, Sonnenplätze) geeignete Habitatstrukturen für die Arten im Plangebiet bestehen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Störfaktoren (Holzumlagerungen, Holzverarbeitungen, Transporte, bewegungsoptische Reize) und der nur stark begrenzt vorkommenden Eiablageplätze und Winterquartiere ist für den Fall eines Vorkommens jedoch von einem eher ungünstigen Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Günstigere Lebensraumbedingungen für die Arten bestehen südlich und südwestlich des Plangebietes (Magerrasenfragmente, naturnahe Gehölzstrukturen, geringe Störungsintensitäten). Sofern ein Vorkommen der beiden Reptilienarten besteht, sind Schädigungs- oder Störungsverbote gem. § 44 BNatSchG in Folge der Planaufstellung unwahrscheinlich, da keine erheblichen Nutzungsänderungen im Plangebiet zu erwarten sind, die Grundflächenzahl auf 0,20 begrenzt ist und die naturnahen Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten werden sollen.

Das Vorkommen anderer Reptilien-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann sicher ausgeschlossen werden, da der Wirkraum des Vorhabens außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete dieser Arten liegt und/oder deren Habitatansprüche im Planungsgebiet nicht erfüllt sind.

d) weitere Tierarten

Das Vorkommen von Anhang-IV-Tierarten aus anderen Artengruppen (Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere) kann im Untersuchungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Habitatansprüche dieser Arten im Untersuchungsraum nicht erfüllt werden. Zudem liegt der Wirkraum des Vorhabens bei zahlreichen dieser Arten außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete.

4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- bzw. Zerstörungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die naturnahen Gehölzstrukturen (Waldränder, Strauchhecken, Einzelbäume), Saumbiotope (insbesondere gehölzbegleitende Altgrasbestände) und Gras-/Krautfluren diverser Nutzungsintensitäten im Plangebiet eignen sich für eine Vielzahl heimischer Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitate. Wenngleich innerhalb des Plangebietes keine älteren Gehölze mit Höhlungen, Spalten oder Rindenabplatzungen ausgebildet sind, erfüllen die zahlreichen Brennholzstämme auch für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wertvolle Lebensraumfunktionen.

In nachfolgender Tabelle sind alle Vogelarten zusammengestellt, die entsprechend den bestehenden Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes wie auch seines Umfeldes als Brutvogel auftreten könnten. Da jahreszeitbedingt keine belastbaren Kartierungsergebnisse erzielt werden können, müssen Wirkungsabschätzungen auf dieser Potenzialebene erfolgen.

Potenziell vorkommende Brutvögel innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung

x	Art ist potentieller Brutvogel innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
(x)	Art ist potentieller Brutvogel in der näheren Umgebung des Plangebietes
RL BRD	Bundesweite Gefährdung nach nach SÜDBECK et al. (2007); V = Vorwarnliste
RL BW	Gefährdung in Baden-Württemberg nach HÖLZINGER et al. (2007); V = Vorwarnliste
ZAK	Art des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg (LA = Landesart Gruppe A, LB = Landesart Gruppe B, N = Naturraumart)

Brutvogel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BRD	RL BW	ZAK BW
x	Amsel	<i>Turdus merula</i>			
x	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
x	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	
x	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
(x)	Buntspecht	<i>Denrocopos major</i>			
(x)	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			
x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	
x	Elster	<i>Pica pica</i>			
(x)	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	N
x	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	V	
x	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	
x	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		V	
x	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			
x	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	
x	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			
x	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			
x	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	
x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	
x	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	
x	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
x	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
x	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	
(x)	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			
(x)	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	
x	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
(x)	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			
X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	N
x	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		V	
x	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
x	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			
x	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	
(x)	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
(x)	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	N
(x)	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	LA
(x)	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
(x)	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			
x	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			

Brutvogel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BRD	RL BW	ZAK BW
(x)	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>			
(x)	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			
X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V	
X	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			
(x)	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V	
(x)	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		V	
x	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		V	
(x)	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			
(x)	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	LB
(x)	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			
x	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
x	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			

Demnach erfüllt das Plangebiet für zahlreiche Gehölz- und Höhlenbrüter (z. B. Heckenbraunelle, Neuntöter, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht oder Star), aber auch für einzelne bodennah brütende Vogelarten wie Goldammer oder Feldschwirl *potenzielle* Lebensraumfunktionen. Am Kirchberg im Umfeld des Plangebietes sind darüber hinausgehend Brutvorkommen ackerbrütender Vogelarten wie der Feldlerche oder des Rebhuhns, aber auch weiterer Waldarten wie z. B. des Mittelspechts, der Schleiereule oder des Eichelhäfers denkbar.

Einschränkungen dieser *potenziellen* Lebensraumfunktionen im Plangebiet und dessen Umfeld bestehen insbesondere in den aktuellen Störwirkungen durch die Lagerung, die Verarbeitung und den Transport von Brennholz. Aufgrund bewegungsoptischer Reize, Lärmemissionen und regelmäßiger Umlagerungen der Brennholzmieten sind Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten insgesamt eher unwahrscheinlich.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung (von Jungtieren) führen können, verboten. Um eine baubedingte Zerstörung von Niststätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere zu vermeiden, sind ggf. erforderliche Rodungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wie auch Baufeldräumungen außerhalb der sensiblen Brutzeiten durchzuführen. Unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen sind Rodungen und Baufeldräumungen demnach zwischen dem 01. November und dem 15. Februar durchzuführen. Eine Gefahr für Alttiere und Nahrungsgäste besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewährleistet werden.

Um Auswirkungen evtl. unvermeidbarer Zerstörungen von Niststätten zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind ggf. erforderliche Rodungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wie auch Baufeldräumungen außerhalb der sensiblen Brutzeiten durchzuführen. Unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen sind Rodungen und Baufeldräumungen demnach zwischen dem 01. November und dem 15. Februar durchzuführen.

Eingriffe in die bestehenden, naturnahen Gehölzbestände im Plangebiet (Strauchhecken, Waldränder) sind nicht vorgesehen, so dass Verluste potenzieller Bruthabitate in diesen Strukturen ausgeschlossen sind. Erhebliche Veränderungen oder Intensivierungen der aktuellen Flächennutzungen im Plangebiet sind in Folge der Planaufstellung nicht zu erwarten, da das Plangebiet bereits heute vollflächig als Brennholzlagerplatz genutzt wird und bauliche Veränderungen angesichts der vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,20 in nur stark begrenztem Umfang denkbar sind. Möglich erscheint eine Zunahme überdachter Brennholzlager im Plangebiet und die Erweiterung bzw. Befestigung einzelner Fahrgassen. Auch überdachten Brennholzlagern ist eine potenzielle Lebensraumfunktionen für die heimische Avifauna zuzusprechen, sofern diese in offener Bauweise errichtet werden. Generell gilt es zu berücksichtigen, dass im Umfeld des Lagerplatzes weiträumig gleichartig strukturreiche Landschaftsstrukturen (Heckenbestände, Brachflächen, Saumstrukturen, naturnahe Waldformationen) am Kirchberg bestehen, so dass für einen Großteil der potenziell vorkommenden Arten günstige Ausweichoptionen bestünden. Insofern liegt die Annahme nahe, dass die potenziellen Lebensraumfunktionen des Betrachtungsraumes als Nahrungs- und Bruthabitat heimischer Vogelarten im räumlich-funktionalen Zusammenhang auch in Folge der Planaufstellung gewahrt bleiben dürften. Da jedoch keine genauen Erkenntnisse über den tatsächlichen Brutvogelbestand im Plangebiet vorliegen, eine Abnahme offener Brennholzlager denkbar ist und insbesondere der Mangel an geeigneten Bruthöhlen einen ausschlaggebenden, limitierenden Faktor bei der Populationsentwicklung heimischer Höhlenbrüter darstellt, wird eine vorbeugende CEF-Maßnahme vorgesehen:

Im Traufbereich bestehender oder künftig errichteter Lagerhallen wird mindestens je eine Nisthöhle für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter installiert. Bei der Auswahl der Nisthöhlen sind insbesondere Habitatanforderungen von Arten der Vorwarnliste zu berücksichtigen: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Grauschnäpper, Grünspecht, Star. Im Bereich der beiden Giebelseiten des bestehenden Hochbehältergebäudes im Plangebiet werden darüber hinausgehend Nistkästen für die Schleiereule und den Turmfalken angebracht.

§ 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Da das Plangebiet bereits zum aktuellen Zeitpunkt vollflächig als Brennholzlagerfläche genutzt wird und in Folge der Planumsetzung keine erheblichen Nutzungsänderungen zu erwarten sind, sind erhebliche Verschärfungen der aktuellen, betriebsbedingten Störwirkungen (z. B. durch Brennholzverarbeitungen, Transportvorgänge o. ä.) unwahrscheinlich.

Sofern Erweiterungen oder Befestigungen aktueller Fahrgassen, oder vereinzelt auch Baufeldräumungen für die Errichtung weiterer offener Holzlagerhallen erforderlich sind, sind hiermit in Zusammenhang stehende Rodungsmaßnahmen oder Räumungen der Vegetationsdecke außerhalb der sensiblen Brutzeiten heimischer Vogelarten durchzuführen. Unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen sind Rodungen und Baufeldräumungen demnach zwischen dem 01. November und dem 15. Februar umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund können erhebliche Auswirkungen der Planung auf den Erhaltungszustand lokaler Vogelpopulationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.4 Bestand und Betroffenheit streng geschützter Arten ohne europäischen Schutzstatus

In Baden-Württemberg ist grundsätzlich das Vorkommen von 116 streng geschützten Arten möglich, die keinen europäischen Schutzstatus haben (vgl. Trautner et al. 2006, LUBW 2008a). Diese Arten verteilen sich auf folgende Artengruppen:

- Reptilien (nur Aspiviper)
- Schmetterlinge (53 Arten)
- Netzflügler (2 Arten)
- Käfer (23 Arten)
- Heuschrecken (6 Arten)
- Libellen (8 Arten)
- Krebse (3 Arten)
- Spinnen (3 Arten)
- Schnecken und Muscheln (2 Arten)
- Farn- und Blütenpflanzen (14 Arten)
- Flechten (nur die Lungenflechte *Lobaria pulmonaria*)

Aufgrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind diese Arten aktuell bei der Abarbeitung der saP nicht zu berücksichtigen (vgl. Ausführungen am Ende von Kap. 1.1).

Es könnte sein, dass ein Teil dieser Arten durch eine gesonderte Rechtsverordnung in Zukunft wieder saP-relevant sein wird. Dann handelt es sich um Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist (vgl. § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG). Eine solche Verordnung, die diese Arten nennt, gibt es allerdings noch nicht.

5 Gutachterliches Fazit

- ▶ **Pflanzen-Arten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsraum angesichts ihrer Verbreitungsgebiete und/oder der lokalen Lebensraumbedingungen nicht vor und sind darum vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.
- ▶ **Fledermaus-Arten** nutzen das Plangbiet mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitat und die bestehenden Brennholzlager ggf. als Sommer- und Winterquartiere, wobei diesbezüglich jahreszeitbedingt keine genauen Aussagen getroffen werden können. Da keine erheblichen Nutzungsänderungen innerhalb des Plangebietes durch die Planaufstellung zu erwarten sind, können erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sofern unvermeidbare Rodungen und Baufelddräumungen außerhalb der sensiblen Fortpflanzungszeiten heimischer Fledermausarten erfolgen.
- ▶ Potenzielle Vorkommen der **Haselmaus** sind vor dem Hintergrund ihres natürlichen Verbreitungsgebietes und der gegebenen Habitatausstattung des Planungsgebietes vor allem in den gehölzdominierten Randbereichen denkbar. Da diese Bereiche erhalten werden und auch innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Nutzungsveränderungen durch die Planaufstellung zu erwarten sind, können artenschutzrechtliche Konflikte mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- ▶ Ein Vorkommen von **Schlingnatter** und **Zauneidechse** im Plangebiet ist grundsätzlich denkbar, wenngleich vor dem Hintergrund der aktuellen Störfaktoren (Holzumlagerungen, Holzverarbeitungen, Transporte, bewegungsopt. Reize) und der nur stark begrenzt vorkommenden Eiablageplätze und Winterquartiere von einem eher ungünstigen Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Population auszugehen ist. Schädigungs- oder Störungsverbote gem. § 44 BNatSchG durch die Bauleitplanaufstellung sind eher unwahrscheinlich, da keine erheblichen Nutzungsänderungen im Plangebiet zu erwarten sind, die Grundflächenzahl auf 0,20 begrenzt ist und die naturnahen Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten werden sollen.
- ▶ Das Vorkommen weiterer **Tier-Arten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie** ist vor dem Hintergrund der lokalen Standortvoraussetzungen nicht zu erwarten.
- ▶ Das Plangebiet erfüllt für zahlreiche **Gehölz- und Höhlenbrüter**, aber auch für einzelne **Bodenbrüter** wie Goldammer oder Feldschwirl potenzielle Lebensraumfunktionen. Am Kirchberg im Umfeld des Plangebietes sind darüber hinausgehend Brutvorkommen **ackerbrütender Vogelarten** wie der Feldlerche oder des Rebhuhns, aber auch weiterer **Waldarten** wie z. B. des Mittelspechts, der Schleiereule oder des Eichelhäfers denkbar. Einschränkungen dieser potenziellen Lebensraumfunktionen im Plangebiet und dessen Umfeld bestehen insbesondere in den aktuellen Störwirkungen durch die Lagerung, die Verarbeitung und den Transport von Brennholz. Aufgrund bewegungsoptischer Reize, Lärmemissionen und regelmäßiger Umlagerungen der Brennholzmiten sind Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten insgesamt eher unwahrscheinlich.
Da naturnahe Gehölzstrukturen im Plangebiet erhalten werden und erhebliche Nutzungsänderungen in Folge der Planaufstellung nicht zu erwarten sind, können erhebliche Auswirkungen auf die potenziellen, lokalen Vogelpopulationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sofern Vermeidungs- und vorbeugende CEF-Maßnahmen erfolgen. So sind **(1)** unvermeidbare Gehölzrodungen wie auch ggf. erforderliche Baufelddräumungen außerhalb der sensiblen Vogelbrutzeiten durchzuführen und **(2)** an bestehenden oder künftigen Holzlagerhallen Nisthöhlen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, insbesondere der Vorwarnliste, zu installieren. Ergänzend sind die Giebelseiten des bestehenden Hochbehältergebäudes mit Nistkästen für die Schleiereule und den Turmfalken auszustatten.
- ▶ Bei fachgerechter Ausführung dieses Maßnahmenprogramms können für die **europäischen Vogelarten** Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- ▶ Eine **Ausnahmeprüfung** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei fachgerechter Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Literatur und Gutachten

- ANL (BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE) (Hrsg.) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. – Laufener Spezialbeiträge 1/09: 113 S.
- BRAUN M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M.; Dieterlen, F.: Die Säugetiere Baden-Württembergs. – Band 1: 263-272.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. – 687 S.; Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. – 704 S.; Stuttgart.
- BRECHTEL, F.; KOSTENBADER, H. (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs. – 632 S.; Stuttgart.
- BREUNIG, T., DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. – Naturschutz-Praxis: Artenschutz 2: 1-161.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1: Tagfalter I. – 552 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2: Tagfalter II. – 535 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 3: Nachtfalter I. – 518 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 4: Nachtfalter II. – 535 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1997): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 5: Nachtfalter III. – 575 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1997): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 6: Nachtfalter IV. – 622 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1998): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 7: Nachtfalter V. – 582 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (2001): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 8: Nachtfalter VI. – 541 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (2003): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 9: Nachtfalter VII. – 609 S.; Stuttgart.
- Ebert, G. (Hrsg.) (2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10: Ergänzungsband. – 426 S.; Stuttgart.
- GELLERMANN, M.; SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – 503 S.; Heidelberg.
- HÄFFNER, K. (2010): Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG). – Unveröffentlichter Entwurf, Stand 15.07.2010, 40 S.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2. – 939 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1. – 861 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 2. – 880 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3. – 547 S.; Stuttgart.
- INGENIEURTEAM JOUAUX (2011): Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzlagerhallen Breite Egert, Igersheim“, September 2011.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta* et *Spermatophyta*) Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 21-187; Bonn-Bad Godesberg
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – www.la-na.de

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2008a): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. – Stand November 2008, 27 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2008b): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. – Stand November 2008, 7 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LAUFER, H.; FRITZ, K.; SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 S.; Stuttgart.
- LFU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (1999): Gebietsheimische Gehölze - § 29a Naturschutzgesetz. – Fachdienst Naturschutz, Landschaftspflege; Merkblatt 4: 1-4.
- LFU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. – Fachdienst Naturschutz, Landschaftspflege 1: 1-89.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2009): Arten, Biotope, Landschaften. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Fachdienst Naturschutz, 4. Aufl., 312 S.; Karlsruhe.
- MATTHÄUS, G. (2010): Besonderer Artenschutz. Spezielle Fragen zum Umgang mit geschützten Arten bei Planungen und Vorhaben. –Vortrag am 04.03.2010 auf einer Fortbildungsveranstaltung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung; www.goeg.de
- MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG – Stand 2009, 2 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/141/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des Ministeriums vom 13.04.2010, 26. S + Anhang
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). (Fassung mit Stand 12/2007) (www.stmi.bayern.de)
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G. (1992): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 3 – 483 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G. (1992): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 4 – 362 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G. (1993): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 1 – 624 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G. (1993): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 2 – 451 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G.; WÖRZ, A. (1996): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 5 – 539 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G.; WÖRZ, A. (1996): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 6 – 577 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G.; WÖRZ, A. (1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 7 – 595 S.; Stuttgart.
- SEBALD, O.; SEYBOLD, S.; PHILIPPI, G.; WÖRZ, A. (1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. Band 8 – 540 S.; Stuttgart.

STERNBERG, K.; BUCHWALD, R. (Hrsg.) (1999): Die Libellen Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil, Kleinlibellen (Zygoptera). – 468 S.; Stuttgart.

STERNBERG, K.; BUCHWALD, R. (Hrsg.) (2000): Die Libellen Baden-Württembergs. Band 2: Großlibellen (Anisoptera), Literatur. – 712 S.; Stuttgart.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis 6(1): 1-20. www.naturschutzrecht.net

TRAUTNER, J.; KOCHHELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – 234 S.; Norderstedt.

6.2 Gesetzesgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009. – BGBl I 2009, S. 2542 ff.; Inkraftgetreten am 1. März 2010

NatSchG BW – Naturschutzgesetz Baden-Württemberg:

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft. – In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745).

LWaldG – Landeswaldgesetz:

Waldgesetz für Baden-Württemberg. – In der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605).

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Vogelschutzrichtlinie:

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG.